

Göttingen, 08.12.2005

Fehlerhafte Bescheide zu Hartz IV - Eingliederungsvereinbarung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte Sie darüber informieren, daß im Landkreis Göttingen in erheblichem Umfang fehlerhafte Bescheide über die **Absenkung von Arbeitslosengeld II** erteilt wurden.

Nach § 31 SGB II kann das Alg II abgesenkt werden, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige sich trotz Belehrung über die Rechtsfolgen weigert,

- a) eine ihm angebotene Eingliederungsvereinbarung abzuschließen,
- b) in der Eingliederungsvereinbarung festgelegte Pflichten zu erfüllen.
- c) eine zumutbare Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit aufzunehmen oder fortzuführen, oder
- d) zumutbare Arbeit nach § 16 Abs. 3 Satz 2¹ auszuführen,

der erwerbsfähige Hilfebedürftige sich trotz Belehrung über die Rechtsfolgen eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit abgebrochen oder Anlass für den Abbruch gegeben hat.

Für die Absenkung ist Tatbestandsvoraussetzung eine ordnungsgemäße Belehrung über die Rechtsfolgen. Im Bereich des Landkreises Göttingen geschieht die Belehrung bisher in der Regel mittels eines Merkblattes („Belehrung über Rechtsfolgen für Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, Stand Januar 2005“).

Die Belehrung enthält jedoch keinen Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 31 VI 3 SGB II, d.h. in dem Merkblatt wird nicht darauf hingewiesen, dass während der Absenkung oder des Wegfalls der Leistungen kein Anspruch auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Vorschriften des SGB XII (Sozialhilfe) besteht.

Das Gesetz schreibt dies in § 31 VI SGB II jedoch ausdrücklich vor:

„Absenkung und Wegfall treten mit Wirkung des Kalendermonats ein, der auf das Wirksamwerden des Verwaltungsaktes, der die Absenkung oder den Wegfall der Leistung feststellt, folgt. Absenkung und Wegfall dauern drei Monate. Während der Absenkung oder des Wegfalls der Leistung besteht kein Anspruch auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Vorschriften des Zwölften Buches. Über die Rechtsfolgen nach den Sätzen 1 bis 3 ist der erwerbsfähige Hilfebedürftige vorher zu belehren.“

Die Belehrungen sind „konkret, richtig, vollständig und verständlich“ zu erteilen (Bundes-sozialgericht, BSGE 53,13,15 = SozR 4100 § 119 Nr. 18; für das Sperrzeitrecht). „Jede Belehrung, deren Erklärungswert dahin geht, dass sie die gesetzliche Rechtsfolgenlage unzutreffend mitteilt, macht die Belehrung zu einer unzutreffenden und damit rechtswidrigen Belehrung, sodass es an einer Tatbestandsvoraussetzung für die Sanktionierung fehlt.“ (Eicher/Spellbrink SGB II, München 2005, Seite 541, Rdnr. 44).

Bereits aus einer solchen mangelnden Belehrung heraus ist ein anschließend erteilter Bescheid rechtswidrig. Betroffenen, welche einen Absenkungsbescheid erhalten/erhalten haben, sollten ggf. Widerspruch einlegen und prüfen lassen, ob auch in Ihrem Fall die Belehrung fehlerhaft war.

Mit freundlichen Grüßen

Beinhorn
Rechtsanwalt

Hospitalstr. 45
37073 Göttingen

¹ „1-Euro-JOBS“